



Keine Zuwendungen werden gewährt für:

- Sanitäreinrichtungen in verpachteten Vereinsgaststätten,
- den Landerwerb,
- die Erstattung öffentlich-rechtlicher Lasten (Ausbaubeiträge u. ä.),
- Unterhaltungsmaßnahmen für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen.

- 2.2 Förderfähig sind Maßnahmen zum Abbruch oder zur Beseitigung von Baulichkeiten der Gemeinschaftsanlagen in bestehenden Kleingartenanlagen, in Einzelfällen auch von Lauben und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese der Beräumung von Kleingartenanlagen dienen und keine Rechtspflicht zum Rückbau der Baulichkeiten besteht oder der ursprüngliche Pächter nicht dazu in der Lage ist.
- 2.3 Förderfähig sind außerdem die teilweisen bzw. vollumfänglichen Erstattungen von Entschädigungszahlungen nach § 11 BKleingG bei der Kündigung von Einzelpachtverhältnissen, soweit die Entschädigung den Bewertungsrichtlinien für die Wertermittlung von Kleingärten des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Gartenfreunde e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung entspricht und die Entschädigungszahlung zwingend zur Beräumung von Kleingartenanlagen erforderlich ist.
- 2.4 Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragstellung entstehen (z. B. Auslagen für Kopien, Baugenehmigungsgebühren), sind grundsätzlich nicht förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger (Kleingartenverein)

Zuwendungsempfänger nach dieser Richtlinie sind ausschließlich Kleingartenvereine, die die Voraussetzungen des § 2 BKleingG in seiner jeweiligen Fassung erfüllen und insbesondere ihren Sitz in der Stadt Halle (Saale) haben und deren Kleingartenanlage ausschließlich im Gebiet der Stadt Halle (Saale) liegt.

4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Zuwendungsvoraussetzungen richten sich nach Nr. 1 der VV zu § 44 LHO LSA. Insbesondere dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.
- 4.2 Maßnahmenbeginn; Verwendungszeitraum:

Vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides darf nicht mit der Durchführung der beantragten, nach dieser Richtlinie förderfähigen Maßnahme begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn - wie z. B. der Abschluss von Verträgen zu Lieferungen und Leistungen, Materialkauf, bauliche Ausführung der Maßnahme - führt zur Ablehnung des Förderantrages bzw. zum Widerruf des Zuwendungsbescheides; dies gilt nicht, wenn der vorzeitige Maßnahmenbeginn von der Bewilligungsbehörde ausnahmsweise genehmigt wurde.
- 4.3 Der Bewilligungszeitraum beginnt am Tag der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides und endet am 31.12. des laufenden Jahres. Ausnahmen hiervon können von der Bewilligungsbehörde erteilt werden.



5. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Voraussetzung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist, dass die förderfähige Maßnahme nach Ziffer 2.1 bis Ziffer 2.3 die Anforderungen der Ziffern 5.1.1 bis 5.1.4 wie folgt erfüllt:
 - 5.1.1 Entwicklungsziele der Kleingartenkonzeption der Stadt Halle (Saale) verfolgt (Anlage 1 zu dieser Richtlinie) und diese
 - 5.1.2 als „Prioritärer Erhaltungsbereich“ oder „Erhaltungsbereich mit optionaler Umstrukturierung“ eingestuft ist,
 - 5.1.3 die zeitlich angemessene und barrierefreie Zugänglichkeit der Kleingartenanlage für die Öffentlichkeit gewährleistet ist (Fördergegenstand nach Ziffer 2.1),
 - 5.1.4 und der Pächter schriftlich auf eine Entschädigungszahlung nach § 11 BKleingG verzichtet hat (Fördergegenstand nach Ziffer 2.2).
- 5.2 In „Umstrukturierungsbereichen“ mit dem Entwicklungsziel „Rückbau bei Leerstand“ ist davon abweichend eine Förderung nach Ziffer 2.2 und Ziffer 2.3 dieser Richtlinie möglich.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 6.1 Bei der Förderung nach dieser Förderrichtlinie handelt es sich um eine Projektförderung nach VV Nr. 2.1 zu § 23 LHO LSA (Zuwendungsart).
- 6.2 Die Förderung nach Ziffer 2.1 dieser Förderrichtlinie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung gewährt (Finanzierungsart und Form der Zuwendung).

Bemessungsgrundlage:

Für die Finanzierung von Maßnahmen nach Ziffer 2.1 dieser Richtlinie können Zuwendungen bis zu einer Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen gewährt werden. Zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen zählen die mit der Maßnahme verbundenen Kosten (z. B. Material- und sonstige Sachkosten, anerkannte Eigenleistungen). Insbesondere fallen hierunter auch die Honorare für Architekten und Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung der Gebührenordnung.

Die Mindestgrenze der zuwendungsfähigen Aufwendungen wird auf 500,00 EURO festgesetzt.

Unbare Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers, d.h. geldwerte Leistungen, bei denen keine kassenwirksamen Geldzahlungen an Dritte (Ausgaben) entstehen, können als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden. Höhe und Umfang der unbaren Leistungen sind sowohl im Finanzierungsplan als auch im Verwendungsnachweis in geeigneter Form nachzuweisen. Unbare Eigenleistungen können, bezogen auf den Gesamtumfang der Maßnahme, bis zu einer Höhe von 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben anerkannt werden.

- 6.3 Die Förderung nach Ziffer 2.2 dieser Förderrichtlinie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung bis zu einer Höhe von 50 % der Abbruch- und Beseitigungskosten gewährt (Finanzierungsart und Form der Zuwendung).



Für die Finanzierung von Maßnahmen nach Nummer 2.2 dieser Richtlinie werden Zuwendungen in voller Höhe der gezahlten Kündigungsentschädigung gewährt, wenn die Entschädigungszahlung der Umsiedlung eines Kleingärtners in eine andere Kleingartenanlage zwingend erforderlich ist.

Eine Umsiedlung liegt vor, wenn die Kündigung eines Einzelpachtvertrages in einer nach dem Zielkonzept nach Ziffer 5.2 dieser Richtlinie zur Beräumung vorgesehenen Kleingartenanlage bzw. Teilfläche davon und Neuabschluss eines Einzelpachtvertrages in einer anderen, nicht zur Beräumung nach dem Zielkonzept nach Ziffer 5.2 dieser Richtlinie vorgesehenen Kleingartenanlage oder Teilfläche davon erfolgt.

- 6.4 Die Förderung nach Ziffer 2.3 dieser Förderrichtlinie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Vollfinanzierung gewährt (Finanzierungsart und Form der Zuwendung).

7. Verfahren

Soweit in dieser Förderrichtlinie nichts anderes bestimmt ist, sind für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, sowie für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung (Rücknahme, Widerruf) des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen, deren Erstattung und die Verzinsung des Erstattungsanspruchs die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 LHO LSA in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend anwendbar.

7.1 Antrag (durch Kleingartenverein)

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag des Kleingartenvereins nach vorgegebenem Formblatt (Anlage 2) gewährt.

Anträge müssen bis zum 15. September des laufenden Jahres vorliegen, damit Fördermittel für das folgende Jahr bewilligt werden können.

- 7.1.1 Dem Antrag für eine Förderung nach Ziffer 2.1 dieser Richtlinie sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Begründung und ausführliche Beschreibung der Maßnahme;
- b) detaillierte Kostenaufstellung und Finanzierungsplan; Bestätigung über unbare Eigenleistungen;
- c) Lage- und Bauplan, in denen die vorgesehenen Maßnahmen eingezeichnet sind;
- d) bauaufsichtliche Genehmigung, soweit eine solche erforderlich ist;
- e) Vorlage eines Nachweises über die Zustimmung des Grundstückseigentümers;
- f) Auszug aus dem aktuellen Vereinsregister und Kopie des gültigen Anerkennungsbescheides über die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit.

- 7.1.2 Dem Antrag für eine Förderung nach Ziffer 2.2 dieser Richtlinie sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Begründung und ausführliche Beschreibung der Abbruch- bzw. Beseitigungsmaßnahme einschließlich der Folgenutzung;
- b) detaillierte Kostenaufstellung und Finanzierungsplan;
- c) Lageplan, in dem die vorgesehenen Maßnahmen eingezeichnet sind;
- d) bauaufsichtliche Genehmigung, soweit eine solche erforderlich ist;



- e) Vorlage eines Nachweises über die Zustimmung des Grundstückseigentümers und Klärung des Pachtverhältnisses für die zu beräumenden Kleingartenflächen;
 - f) Auszug aus dem aktuellen Vereinsregister und Kopie des gültigen Anerkennungsbescheides über die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit;
 - g) Vorlage eines Nachweises des Pächters über den Verzicht auf eine Entschädigungszahlung nach § 11 BKleingG.
- 7.1.3 Dem Antrag für eine Förderung nach Ziffer 2.3 dieser Richtlinie sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Abschrift des verbindlichen Wertermittlungsprotokolls/Schätzprotokolls ;
 - b) Vorlage eines Nachweises über die Zahlung der Entschädigung (Kontoauszug, o.ä.);
 - c) Abdruck des gekündigten Einzelpachtvertrages;
 - d) Abdruck des neu abgeschlossenen Einzelpachtvertrages (bei Umsiedlung);
 - e) Vorlage eines Nachweises des Antragstellers darüber, dass die Parzelle geräumt und an den Kleingartenverein übergeben wurde (Übergabeprotokoll).
- 7.2 Antragsstelle (Antrag annehmende Stelle)
Kleingartenvereine, die im Stadtverband der Gartenfreunde Halle/Saale e.V organisiert sind, geben ihre Anträge bei dessen Geschäftsstelle ab. Der Stadtverband der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. leitet alle vollständig vorliegenden Anträge als einen gebündelten Sammelantrag bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres an die Bewilligungsbehörde weiter.
Kleingartenvereine, die nicht im Stadtverband der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. organisiert sind, geben den Antrag bei dem Fachbereich Umwelt der Stadt Halle (Saale) ab.
- 7.3 Bewilligungsbehörde (gewährende Stelle)
Bewilligungsbehörde ist der Fachbereich Umwelt der Stadt Halle (Saale).
Über die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme und über die Priorität der zu fördernden Maßnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde. Vorrangig gefördert werden sollen Maßnahmen, die auch der Erholungsnutzung der Öffentlichkeit dienen. Das Einvernehmen des Geschäftsbereichs Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Halle (Saale) mit dem Fachbereich Immobilien der Stadt Halle (Saale) muss vorliegen.
Der Stadtrat erhält eine jährliche Information über die bewilligten Maßnahmen von der Bewilligungsbehörde.
- 7.4 Verwendungsnachweise durch den Zuwendungsempfänger
Die Zuwendung erfolgt als Erstattung der gemäß Ziffer 6 dieser Förderrichtlinie nachgewiesenen Aufwendungen. Für Fördermaßnahmen nach Ziffern 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie ist ein einfaches Verwendungsnachweisverfahren durchzuführen; für Fördermaßnahmen nach Ziffer 2.3 dieser Richtlinie wird ein Verwendungsnachweisverfahren nicht durchgeführt. Der einfache Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger (Kleingartenverein) spätestens 3 Monate nach Abnahme der geförderten Maßnahme durch die Bewilligungsbehörde an diese zu leiten. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem inhaltlichen Sachbericht einschließlich Fotodokumentation und einem



zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben des Kosten- und Finanzierungsplanes für das geförderte Vorhaben.

7.5 Prüfungsrecht

Die Stadt Halle (Saale) ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

7.6 Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückzahlung der gewährten Fördermittel

Nicht verbrauchte oder nicht mehr benötigte Zuwendungen sind unverzüglich an die Stadt Halle (Saale) zurückzuzahlen. Wird der Zweck der Zuwendung ohne Zustimmung geändert, der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so behält sich die Stadt Halle (Saale) den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Fördermittel vor.

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (insbesondere §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.1 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

Der Zuwendungsbescheid wird mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz versehen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best-P) in der zurzeit gültigen Fassung vom 20.12.2012 sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

8.2 Inanspruchnahme von Drittmitteln

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme öffentlicher Mittel im Rahmen anderer Förderprogramme für die gleiche Maßnahme schließt eine Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie nicht aus.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie der Stadt Halle (Saale) „Stabilisierung und Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt Halle (Saale)“ vom 25.03.2015 außer Kraft.

Halle (Saale), den 15.08.2016

gez.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

- Siegel -

